



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 15/2006

Dresden, den 30. Dezember 2006

F 48501

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
14.12.2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMUL	557
19.12.2006	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Regelsatzverordnung	559
19.12.2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeit nach dem Lagerstättengesetz (LgstGZuVO)	559

## Verordnung

### des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMUL

Vom 14. Dezember 2006

Es wird verordnet aufgrund von

- § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FördbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) und
- § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258) geändert worden ist:

#### Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft und ländlicher Raum sowie Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz (Förderzuständigkeitsverordnung Umwelt/Landwirtschaft – SMULFördZuVO) vom 21. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 376), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. März 2006 (SächsGVBl. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 Buchst. a werden die Angaben „und deren Förderung nach der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EG Nr. L 213 S. 1) finanziert wird,“ gestrichen.

- In Nummer 1 Buchst. a wird das Wort „sowie“ am Ende gestrichen.
  - In Nummer 1 Buchst. b werden die Wörter „und der öffentlichen Trinkwasserversorgung“ gestrichen.
  - In Nummer 1 Buchst. b wird die Jahreszahl „2006“ durch die Jahreszahl „2008“ ersetzt.
  - In Nummer 1 Buchst. b wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
  - Nach Nummer 1 Buchst. b wird folgender Buchstabe c angefügt:  
„c) sonstige Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung betroffen sind, für die der Förderantrag bis zum 31. Dezember 2006 gestellt worden ist,“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „der Abfallwirtschaft und der Altlastenbearbeitung“ durch die Wörter „Abfall, Boden- und Grundwasserschutz“ ersetzt.
  - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - Die Wörter „dem Gebiet der Abfallwirtschaft“ werden durch die Wörter „den Gebieten Abfall, Boden- und Grundwasserschutz“ ersetzt.
    - Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. von Vorhaben, die insbesondere zur Gefahrenabwehr sowie zur Untersuchung und Sanierung von altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und Bodenbelastungen dienen, einschließlich der Untersuchung von Grundwasserunreinigungen bei solchen.“

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.  
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. zur Marktstrukturverbesserung, von qualitäts- und absatzfördernden Maßnahmen der Land- und Ernährungswirtschaft, von Zusammenschlüssen, der Verarbeitung und Vermarktung regional oder ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte.“
- bb) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:  
„5. der Aquakultur und der Fischerei,  
6. der Imkerei.“
- cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 7 bis 12.
- dd) In der neuen Nummer 10 wird nach dem Wort „Land-“ die Angabe „Forst-“ eingefügt.
- ee) Die neue Nummer 12 wird wie folgt gefasst:  
„12. der umweltgerechten Land- und Teichwirtschaft.“
- ff) Die bisherige Nummer 11 wird gestrichen.
- gg) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden die Nummern 13 und 14.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „7 und 10“ durch die Angabe „und 12“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
„3. Absatz 1 Nr. 9.“
- bb) In Satz 1 werden die bisherigen Nummern 3 und 4 die Nummern 4 und 5.
- cc) In Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nr. 10“ ersetzt.
- dd) In Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „Nr. 3, 5, 6 und 11 bis 13“ durch die Angabe „Nr. 3, 5 bis 8 sowie 13 und 14“ ersetzt.
- ee) In Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „; hinsichtlich der Förderung besonderer Initiativen zur Weiterentwicklung von Ernährungsberatung und Verbraucheraufklärung nur bis 31. Dezember 2006.“ gestrichen.
- ff) In Satz 2 wird das Wort „Erzeugerzusammenschlüssen“ durch das Wort „Zusammenschlüssen“ ersetzt.
- gg) In Satz 2 wird das Wort „wird“ nach dem Wort „gestellt“ durch die Wörter „worden ist“ ersetzt.
- hh) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Zuständig für die Durchführung der Förderprogramme und Fördermaßnahmen im Sinne von Absatz 1 Nr. 9, für die der Förderantrag bis zum 31. Dezember 2006 gestellt worden ist, sind die Ämter für Landwirtschaft.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Erzeugerzusammenschlüssen“ durch das Wort „Zusammenschlüssen“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nr. 10“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 wird das Wort „wird“ nach dem Wort „gestellt“ durch die Wörter „worden ist“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Nr. 9“ wird durch die Angabe „Nr. 11“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „der Staatsbetrieb Sachsenforst“ werden durch die Wörter „das Amt für Landwirtschaft in Pirna“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 7 wird der Satzpunkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:  
„8. investiver Maßnahmen zur Förderung struktureller Vielfalt und natürlichen Arteninventars im Wald.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Zuständig für die Durchführung der Förderprogramme und Fördermaßnahmen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3, für die der Förderantrag ab dem 1. Januar 2007 gestellt wird, ist das Amt für Landwirtschaft in Pirna.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. der Verbesserung der Agrarstruktur, einschließlich der ländlichen Neuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2358), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz – LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Dorferneuerung.“
- bb) Die bisherige Nummer 6 wird gestrichen.
- cc) Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 6.
- dd) In Nummer 6 wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt.
- ee) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 bis 9 angefügt:  
„7. beschäftigungswirksamer Maßnahmen und gewerblicher Maßnahmen der Grundversorgung,  
8. siedlungsökologischer Maßnahmen und  
9. von Maßnahmen der soziokulturellen Infrastruktur und des ländlichen Kulturerbes.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Zuständig für die Durchführung der Förderprogramme und Fördermaßnahmen im Sinne von Absatz 1 sind die Staatlichen Ämter für Ländliche Entwicklung; für die Förderung von Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen von Absatz 1 Nr. 6 gilt dies nur, wenn der Förderantrag bis zum 31. Dezember 2006 gestellt worden ist.“
6. Dem § 6 Abs. 4 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Diese Zuständigkeit erlischt mit der Arbeitsaufnahme der Sächsischen Energieagentur. Der Tag der Arbeitsaufnahme einer privatrechtlich organisierten Sächsischen Energieagentur ist vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.“
7. § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem Wort „Lebensräumen“ werden die Wörter „Populationen oder“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Öffentlichkeitsarbeit“ werden die Wörter „und naturschutznaher Bildungsarbeit“ eingefügt.
- c) Das Wort „und“ am Ende wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.  
 bb) Nach dem Wort „Zusammenarbeit“ werden die Wörter „und besondere Initiativen“ angefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Zuständig für die Durchführung der Fördermaßnahmen in Bezug auf die Förderung besonderer Initiativen oder Projekte auf den in den §§ 1 bis 7 genannten Gebieten, einschließlich der Förderung der beruflichen Bildung und der Tätigkeit von Vereinigungen, die den vorgenannten Zielen verpflichtet sind, ist in den Fällen  
 1. der §§ 1, 2, 6 und 7 das Landesamt für Umwelt und Geologie,  
 2. der §§ 3 bis 5 die Landesanstalt für Landwirtschaft.“
9. § 10 Nr. 1 wird wie folgt geändert:  
 a) Die Angaben „gemäß § 3 Abs. 3 für die Förderung von Bienenzüchterzeugnissen und“ werden durch die Anga-

- ben „für die Förderung der Aquakultur und der Fischerei gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5, von“ ersetzt.  
 b) Die Angabe „Nr. 12“ wird durch die Angabe „Nr. 13“ ersetzt.  
 c) Die Angabe „Nr. 13“ wird durch die Angabe „Nr. 14“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dresden, den 14. Dezember 2006

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft**  
**Stanislaw Tillich**

## Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Regelsatzverordnung Vom 19. Dezember 2006

Aufgrund von § 28 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2670) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

§ 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Festsetzung der Regelsätze nach § 28 Abs. 2 SGB XII (Sächsische Regelsatzverordnung – SächsRSVO) vom 14. Januar 2005 (SächsGVBl. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „331 EUR“ durch die Angabe „345 EUR“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
 a) Vor Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Leben Ehegatten oder Lebenspartner zusammen, beträgt der Regelsatz jeweils 311 EUR.“

- b) Der neue Satz 2 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Nummer 1 wird die Angabe „199 EUR“ durch die Angabe „207 EUR“ ersetzt.  
 bb) In Nummer 2 wird die Angabe „265 EUR“ durch die Angabe „276 EUR“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dresden, den 19. Dezember 2006

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Die Staatsministerin für Soziales**  
**Helma Orosz**

## Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeit nach dem Lagerstättengesetz (LgstGZuVO) Vom 19. Dezember 2006

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG mit Zustimmung der Staatsregierung wird verordnet:

#### § 1

Das Landesamt für Umwelt und Geologie ist geologische Anstalt des Landes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992, 2999), in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lagerstättengesetz (VO-LgstG) vom 28. November 1993 (SächsGVBl. S. 1262) außer Kraft.

Dresden, den 19. Dezember 2006

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft**  
**Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit**  
**Thomas Jurk**

---

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F48 501, Deutsche Post AG

---

**HERAUSGEBER**

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98  
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

**VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 85 26-0  
Fax (03 51) 4 85 26-61; E-Mail: office@saxonia-verlag.de

**Abo-Adressverwaltung, Bestellungen:** Telefon (03 51) 4 85 26-0

Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr. (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

**ERSCHEINUNGSHINWEISE**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

**BEZUG**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

**Reklamationsfrist:** vier Wochen nach Erscheinen

**Kündigungen** für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

*Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 1,93 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>